

Satzung des Fördervereins Hospizinitiative Rostock e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospizinitiative Rostock“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Begleitung und Betreuung pflegebedürftiger, schwerstkranker, sterbender und trauernder Menschen,
- die ideelle und finanzielle Unterstützung der stationären und ambulanten Hospizarbeit in Rostock i.S.d. § 58 Nr. 1 AO
- die Verbreitung des Hospizgedankens in der Öffentlichkeit.
- *Förderung mildtätiger Zwecke nach § 53 AO sowie die Förderung der Bildung*
- *Förderung der Forschung im Bereich der Trauer und Trauerbegleitung*
- *Die Förderung der Begleitung von Trauernden und Qualifizierung von Personen zur Trauerarbeit*
- *Integration der Traubegleitung als Präventionsmaßnahme in das Gesundheitswesen*
- *Die Qualifizierung erfolgt, um Menschen zu unterstützen, die in Folge des Todes eines nahestehenden Menschen oder durch einen anderen schwerwiegenden Verlust in eine seelische Notlage geraten und deshalb auf besondere Hilfe angewiesen sind.*

Diese Satzungszwecke sollen u.a. verwirklicht werden durch:

- den Betrieb stationärer Hospize und ambulanter Hospizdienste
- die Organisation von Seminaren und der fachlichen Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Öffentlichkeitsarbeit
- Austausch und Zusammenarbeit mit ärztlichen, pflegerischen und sozialen Diensten, *sowie Behörden und anderen Einrichtungen*
- *Vernetzen von in der Trauerarbeit Tätigen*

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sowie Personenvereinigungen (z.B. Parteien und Gewerkschaften) werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. *Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.*
5. *Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, gelten ab diesem Zeitpunkt als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit.*

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen;

- b) Austritt, der nur bis zum 31. Oktober des Kalenderjahrs zu dessen Ende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - c) förmlichen Ausschluss nach Nr. 2, für den die Letztentscheidungsbefugnis bei der Mitgliederversammlung liegt;
 - d) Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn ohne Grund und nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand oder einen Beauftragten für mindestens zwei Jahre kein Beitrag entrichtet wurde.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied an seine letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur etwaigen Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Ausschlüsse sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge. Die Ansprüche des Vereins auf fällige Beiträge bleiben durch das Ausscheiden unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse u.a. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Von den Mitgliedern werden einmal jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung fest. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung/ Vorstand beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis 15. März des laufenden Kalenderjahres fällig. *Ehrenmitglieder*

sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal in 2 Geschäftsjahren beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die schriftliche Einladung an alle Mitglieder hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Der Vorstand kann die Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung ändern. Sie muss auch die Beschlussanträge enthalten. Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung sind im Wortlaut zu versenden.
2. Wird ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterstützt und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht, so ist er in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Über Sachverhalte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Änderung der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wird.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen, in Eilfällen binnen zwei Wochen, einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält oder
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder es für erforderlich erachtet und dies beim Vorstand schriftlich beantragt. Der Antrag der Mitglieder muss begründet sein und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten. Sollen

- Beschlüsse gefasst werden, sind diese schriftlich mit dem Antrag einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
 6. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschluss über den Haushalt,
 - e) ggf. Wahl bzw. Nachwahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
 - f) ggf. Beschluss oder Änderung der Beitragsordnung,
 - g) ggf. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - h) ggf. Abstimmung über Ausschlüsse oder abgelehnte Aufnahmeanträge.
 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Soll auf der Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins gefasst werden, so muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
 8. Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, kann mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen.
 9. Zur Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes, zur Auflösung des Vereins und zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle anderen Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.
 10. Abstimmungen, auch die Wahl des Vorstandes, erfolgen in der Regel offen und nur auf Antrag eines Mitglieds geheim. Für die Wahl des Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, der nicht für den Vorstand kandidiert.

11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf höchstens zwei Stimmen abgeben.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter zu bestimmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) mindestens einem/einer Stellvertreter/in,
 - c) einem/einer Schatzmeister/in und
 - d) mindestens drei Beisitzer.
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich auf der Grundlage dieser Satzung des Vereins. Er soll den Mitgliedern die Möglichkeit zur aktiven Mitarbeit geben.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für vier Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Die/den Vorsitzende/n, die Stellvertreter, den/die Schatzmeister/in und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.
4. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bestehende Vorstand im Amt.
5. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ ihrer Stellvertreter/in sein muss.
7. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000 Euro bedürfen der Beschlussfassung des gesamten Vorstandes.
8. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins und Schlussbestimmung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er mit Liquidationsfolge seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Klinikum Südstadt in Rostock, Südring 81, 18059 Rostock zu, das es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26.10.2011 beschlossen und am 18.11.2014, am 15.11.2017, *sowie am 03.06.2022* mit Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft.
